

Muss ich als Unternehmer meine Führungskräfte im Arbeitsschutz schulen?

Meine Antwort darauf lautet: **Auf jeden Fall!**

Begründung:

§ 7 des **Arbeitsschutzgesetzes** (ArbSchG) verpflichtet den Unternehmer sicherzustellen, dass Beschäftigte, denen er Aufgaben überträgt, auch befähigt sind, die für diese Aufgaben relevanten Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Mit anderen Worten: **Eine Führungskraft muss wissen, welche Vorschriften gelten und welche Schutzmaßnahmen zu beachten sind.**

Auch § 13 der **DGUV Vorschrift 1** – speziell zum Thema *Pflichtenübertragung* – besagt, dass der Unternehmer Aufgaben und Pflichten an zuverlässige und fachkundige Personen **schriftlich** übertragen kann. In § 4 derselben Vorschrift wird darüber hinaus gefordert, den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich und ihre Tätigkeit erforderlichen Inhalte zu vermitteln.

Fazit:

Ein Unternehmer ist gut beraten, die konkret wahrzunehmenden Pflichten der Führungskräfte schriftlich festzulegen – etwa über den Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung oder ein separates Dokument zur Pflichtenübertragung bzw. -delegation. Damit Führungskräfte ihre Verantwortung kennen und sowohl § 7 ArbSchG als auch § 13 DGUV Vorschrift 1 erfüllt sind, ist eine gezielte Schulung unerlässlich. Sie schafft das notwendige Wissen und baut die erforderlichen Kompetenzen im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf.

**ARBEITSSCHUTZBERATUNG
HARTLEIB**

Weil Gesundheit unbezahlbar ist!